

weiterführenden tragfähigen und akzeptablen Utilitarismus präsentiert zu bekommen, wird enttäuscht, insofern im dritten Kap. Bentham's und Mills hedonistischer Utilitarismus diskutiert werden. Somit wird zwei Theorien ein Platz eingeräumt, die nach eigenen Angaben des Autors zu absurden Konsequenzen führen. Da die Publikation für den deutschsprachigen Raum vorgesehen ist, fällt negativ ins Gewicht, dass die Utilitarismusforschung in Deutschland unberücksichtigt bleibt – sieht man von den Hinweisen auf „weitere deutschsprachiger Literatur“ im Literaturverzeichnis ab. Zuletzt soll auf das Bestehen einiger Tippfehler hingewiesen werden und darauf, dass für „Scanlon“ im Fußnotenapparat keine bibliographische Angabe im Literaturverzeichnis zu finden ist.

A. FRITZ

SANDEL, MICHAEL J., *Plädoyer gegen die Perfektion*. Ethik im Zeitalter der genetischen Technik [The case against perfection (dt.)]. Aus dem Amerikanischen von Rudolf Teuwissen, mit einem Nachwort von Jürgen Habermas. Berlin: Berlin University Press: 2008. 175 S., ISBN 978-3-940432-14-8.

Sandel (= S.), Schüler von Charles Taylor und zur Zeit Harvard-Philosoph, hat sich schon in den 80er-Jahren des letzten Jhdts. einen Namen gemacht: als kommunitaristischer Kritiker an den „fiktiven“ Voraussetzungen von John Rawls' liberaler *Theory of Justice*. Der vorliegende Essay eröffnet die Publikationen der University Press Berlin. Habermas leitet ihn sympathisch und diskret ein, nicht ohne eine gewisse Reserviertheit gegenüber diesem Versuch anzudeuten, religiöse Intuitionen (den von S. angeführten „sense of giftedness“) in philosophische Argumente zu überführen und so zu säkularisieren. Wie funktioniert S.s Plädoyer gegen die Perfektion, hier verstanden als genetische Optimierung?

Kap. 1 („Die Ethik des Optimierens“: 21–44) artikuliert das Unbehagen an den Versuchen, Andere oder auch sich selbst genetisch optimieren, d. h. auf eine bestimmte Zielvorstellung hin zu verändern; die „Unterscheidung zwischen Heilen und Verbessern“ (als Vorbeugung?) verwische sich hier (33), ob es nun um Muskeln, Gedächtnis, Körpergröße oder Geschlechtsauswahl gehe. Kap. 2 handelt von „bionischen Athleten“ (45–64): Was bleibt vom Sport, wenn eigentlich der bessere Arzt oder Apotheker gewinnen (und nicht „natürliche Talente und Begabungen“: 64)? Im 3. Kap. („Entwurfene Kinder, entwerfende Eltern“: 65–82) beginnt S., den propositionalen Gehalt seines Unbehagens in Anlehnung an den Theologen William F. May zu formulieren: gegen den utilitaristischen Gedanken, Gesundheit diene nur als „ein Mittel zur Maximierung von Glück und Wohlbefinden“, und gegen den gesellschaftlichen bzw. ökonomischen Leistungsdruck setzt er den Sinn für das „Gegebene“. Optimierung begehere gegen solches Gegebenheit auf und rücke praktisch die Erziehung in die Nähe einer Eugenik mit anderen Mitteln (vgl. 82). „Die alte und die neue Eugenik“ (Kap. 4: 83–104) scheinen sich nur darin zu unterscheiden, dass der heteronome Zwang zum Optimieren wegfallt; worin aber die Freiheit angesichts einer Optimierung bestehe, die von einem „genetischen Supermarkt“ (Robert Nozick; vgl. 97) bedient werde und einen philanthropischen Kampf um Erfolg durch Optimierung ausrufe, sagen ihre Verfechter nicht. Die religiöse Antwort (Kap. 5: „Beherrschung und Gabe“ [105–120]) könne auch in säkularen Begriffen gegeben werden: „Demut, Verantwortung und Solidarität“, wie S. ganz neoaristotelisch sagt, setzen „giftedness“ voraus – sonst explodiere die Verantwortung für die genetische Ausstattung im gleichen Maße, wie die Demut verschwinde; sie schaffe eine moralische Last und zerstöre zugleich die Solidarität mit denen, die nicht optimiert seien. Insgesamt: ein prometheisches Projekt, die Kontingenz menschlichen Lebens (als „Natalität“ oder als Leistung) aufzuheben. Der Epilog widmet sich der Embryo-Ethik, genauer: der Stammzelldebatte (123–149). Achtung vor der „giftedness“ steht auch hier gegen beherrschende Optimierung. S. diskutiert die Einwände, Stammzellforschung zerstöre menschliches Leben und löse einen Dammbbruch aus, und sucht zu vermitteln, indem er Embryonen weder als Personen definiert (und insofern Stammzellforschung mit Blick auf Heilung für vertretbar hält) noch als Sachen abwertet (und damit seinen Ansatz beim Respekt opfert).

Der Eindruck des Plädoyers, so brillant es auch vorgetragen wird, bleibt zwiespältig. S. präzisiert nicht, was „Optimierung“ heißen soll: Verbesserung *ad infinitum* oder auf konkrete und begründete Ziele hin? Er übergeht, wie sehr in diesem Bereich soziale Probleme (Gender-Probleme) in medizinische und ökonomische Fragen transformiert werden. Er erklärt auch nicht positiv, was denn Identität bzw. Freiheit sei angesichts der Alternative von unbeschränkter Optimierung oder Respekt vor „natürlichen“ Gaben. Insofern überzeugt auch sein Bezug auf Habermas wenig, dessen Idee der „Natürlichkeit der Geburt“ (anknüpfend an Hannah Arendts „Natalität“) gerade den unverfügbaren Anfang *der Freiheit* festhält (vgl. 102). Entsprechend versteht S., eigentümlich unentschieden, den Ernstfall der Optimierung, nämlich die Frage der Stammzellforschung bzw. -therapie, weder als Frage nach der Person noch einer bloßen „Sache“. Wenn er sich statt auf Identität lieber auf „natürliche“ Gaben beruft, klingt dies schlicht naturalistisch (also schlecht für die Freiheit), und wenn er „giftedness“ als säkulare Metapher für Unverfügbarkeit bestimmt, nimmt er dem Begriff seinen ursprünglichen Sinn. Was bleibt aber dann? S. sieht das Dilemma, „sich auf geborgte metaphysische Annahmen stützen“ zu müssen (115), und weicht ihm aus (mit Verweis auf Taylors *Sources of the Self*, Kap. 5, Anm. 6). Insofern markiert S. eher das Problem, dem er facettenreich nachgeht, als eine wirkliche Lösung vorzuschlagen.

P. HOFMANN

LEX UND IUS. Beiträge zur Begründung des Rechts in der Philosophie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Herausgegeben von *Alexander Fidora, Matthias Lutz-Bachmann, Andreas Wagner* (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit: Reihe 2, Texte und Untersuchungen; Band 1). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2010. 495 S., ISBN 978-3-7728-2504-0.

Aufgabe des Bds. ist eine genaue Bestimmung der Begriffe *Lex* und *Ius* und ihres Verhältnisses zueinander im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Die Aufsätze wollen aber nicht nur Untersuchungen zur Begriffsgeschichte sein, sondern auch einen Beitrag leisten zur gegenwärtigen Diskussion über die Grundlegung des Rechts. Sie gehen zurück auf eine Konferenz im Dezember 2007 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main im Rahmen eines Exzellenzclusters. Der zeitliche Rahmen reicht von Gratian (um 1130) über Thomas von Aquin und Scotus bis zu Suárez (1548–1617). Eine kurze Besprechung kann die 17 Beiträge (davon vier in Englisch und einer in Italienisch) nicht im Einzelnen vorstellen; sie muss sich damit begnügen, einige Punkte hervorzuheben, die ein Licht auf die historischen Zusammenhänge und vor allem auf die Sachproblematik werfen.

Gratian (*Kenneth Pennington*) verbindet die Tradition des römischen Rechts mit der theologischen Tradition. „*Ius naturae est, quod in lege et evangelio continetur*“, und dieses Gesetz ist die Goldene Regel (Mt 7, 12). Der Terminus mit den reicheren Schattierungen ist im 12. und 13. Jhd. *ius*. „*Lex was a plebeian hod carrier of the law; ius was the term rich in resonances. Ius reminded the jurists constantly of the transcendental significance of a legal system [...] It was the source of justice, equity, and rights*“ (5). Das Recht wird von der Gerechtigkeit her gesehen (*Orazio Condorelli, Ius e lex nel sistema del diritto comune [secoli XIV-XV]*): Die Gerechtigkeit ist eine Tugend, und das Recht ist die *executio virtutis*; sie ist die Anwendung der abstrakten objektiven Ordnung auf Einzelfälle. „In questo senso [...] *iustitia et ius sunt unum et idem*“ (29); das Gesetz drückt die Gerechtigkeit in einem konkreten Fall aus.

*Matthias Perkams* unterscheidet in der Entwicklung im 12. und frühen 13. Jhd. zwischen einer „Naturgesetztradition“ und einer „Naturrechtstradition“, die dann in der *Summa Halensis* (um 1245) zusammengeführt werden. In deren Mittelpunkt steht der Terminus *lex naturalis*; die Verbindung von Naturrecht und Tugendlehre wird gelöst; stattdessen wird das Naturgesetz in einem Traktat *De legibus* behandelt. Aber mittels des Begriffs der *lex aeterna* wird die Naturrechtslehre in den Rahmen der christlichen Gesetzesethik eingeordnet. Thomas von Aquin übernimmt die Lehre von der *lex aeterna* und stellt sie vor die Ausführungen über die *lex naturalis*. „Dabei deutet er das ewige Gesetz ausdrücklich in ein Vernunftgesetz um, insofern er es als Ausdruck der göttlichen Vernunft ansieht“ (116). Der Mensch erkennt das ewige Gesetz durch das